

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

**Gesicherte Schulstandorte 2022/2023 – Regionale Schule mit Grundschule
Karlsruhe**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist für die Bildung von Eingangsklassen an Regionalen Schulen grundsätzlich eine Schülermindestzahl von 36 erforderlich. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für diejenigen Regionalen Schulen, die die Schülermindestzahl 36 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind beziehungsweise weiterhin erfüllt werden. Die grundsätzliche Schülermindestzahl von 36 kann demnach unterschritten werden, wenn mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten anerkannt werden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22. Die weitere Bestandsfähigkeit der Regionalen Schule ist dann gewährleistet. Eine gesonderte Antragstellung durch den Schulträger ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bei Regionalen Schulen, die auch die reduzierte Schülermindestzahl von 22 unterschreiten oder aber keine unzumutbaren Schulwegzeiten nachweisen können, ist die Eingangsklassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig.

So ist gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Eingangsklassenbildung zulässig, wenn die erforderliche Schülerzahl 36 zwar in einem Schuljahr einmal unterschritten, aber in den folgenden Schuljahren gemäß Prognose wieder erreicht wird.

Die Landesregierung hat weitere Maßnahmen ergriffen, um das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Diese ermöglichen eine weitere Bestandsfähigkeit für die bestehenden Schulen, auch wenn sie die aktuell geltenden Schülermindestzahlen unterschreiten. In einem ersten Schritt wurde bereits im April 2022 die Schulentwicklungsplanungsverordnung geändert. Zudem wird entsprechend dem Landtagsbeschluss auf Drucksache 8/407 die für eine dauerhafte Umsetzung vorgesehene gesetzliche Änderung vorbereitet.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass die Regionale Schule mit Grundschule Karlshagen die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 36 beziehungsweise 22 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Die Regionale Schule mit Grundschule Karlshagen hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Regionalen Schule mit Grundschule Karlshagen für die Eingangsklasse 2022/2023?
Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahr beziffern)?

Schuljahr	Anmeldezahlen
2017/2018	35
2018/2019	Schülermindestzahl erreicht
2019/2020	Schülermindestzahl erreicht
2020/2021	Schülermindestzahl erreicht
2021/2022	Schülermindestzahl erreicht
2022/2023	26

2. Hat die Regionale Schule mit Grundschule Karlshagen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?
Wie lautet die Schülerprognose für die Eingangsklasse für das Schuljahr 2024/2025?

Schuljahr	Antrag auf Ausnahmegenehmigung
2017/2018	Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
2018/2019	nein
2019/2020	nein
2020/2021	nein
2021/2022	nein
2022/2023	Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Für das Schuljahr 2023/2024 wird die Schülermindestzahl für die Bildung von Eingangsklassen an der Regionalen Schule mit Grundschule Karlshagen erreicht.

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Eingangsklassen erfolgt eine Betrachtung der prognostizierten Anmeldezahlen nur in den Fällen, in welchen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Betracht gezogen wird.

Da die Schülermindestzahl für das Schuljahr 2023/2024 an der Regionalen Schule mit Grundschule Karlshagen erreicht wird, ist eine Betrachtung der Schülerprognose für das Schuljahr 2024/2025 entbehrlich.